

## **Satzung für die Volkshochschule Kleve vom 11.06.2008**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), sowie §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW 223), hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.2008 folgende Satzung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Die Stadt Kleve errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Kleve, zugleich für die Städte Emmerich, Kalkar und Rees und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Kleve.

(2) Sie unterhält je eine Außenstelle in Emmerich und Rees.

### § 2

#### Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 10 Abs. 1 WbG.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 1 Abs. 2, 3, 11 Abs. 2 WbG anbieten.

### § 3

#### Rechtscharakter und Gliederung

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 4  
Zuständigkeiten des Rates

Nach Maßgabe des § 41 GO NRW entscheidet der Rat über folgende Angelegenheiten der Volkshochschule:

- a) Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
- b) Einstellung der VHS-Leitung,
- c) Honorarordnung für die VHS,
- d) Gebührenordnung für die VHS.

§ 5  
Fachausschuss

Der Kulturausschuss als Fachausschuss berät die Angelegenheiten der VHS, soweit für sie der Rat zuständig ist, vor. Im Einzelfall ist eine Beratung mit anderen Fachausschüssen vorzunehmen.

§ 6  
Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der VHS und Vorgesetzter der VHS-Leitung.

Er ist zuständig, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht gegeben ist.

§ 7  
Bedienstete des Trägers

VHS-Leitung, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete der Stadt Kleve.

§ 8  
VHS-Leitung

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen qualifizierten Mitarbeiter geleitet (VHS-Leitung). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt sie regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern durch.

## § 9

## Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/ Außenstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung/ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der VHS-Leitung.

## § 10

## Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

## § 11

## Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.

(2) Sie unterstützen die VHS-Leitung in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## § 12

## Arbeitsplan

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist vor Beginn in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Arbeitsplan wird auf die kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

(3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

## § 13

## Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers u.a.

(1) Der nach § 6 dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt die VHS-Leitung und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Bücherei, des Archivs, des Museums, der städt. Konzerte und des Theaters, wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.

(2) Der nach § 6 dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt nach Bedarf mindestens einmal jährlich die Leiter der sonstigen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In dieser wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit erörtert.

(3) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

## § 14

## Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Sprecher. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

## § 15

## Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Volkshochschule Kleve in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16

## Inkrafttreten/Gleichbehandlung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Kleve vom 24. November 1976 außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die weiblichen Bezeichnungen mit aufzunehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 11.06.2008

Der Bürgermeister  
Brauer